



Werkschutz

Patenbescheinigung

1. Für Besucher ohne gültigen Personalausweis oder Reisepass
2. Besucher ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Gültigkeitsdatum: von: _____ bis: _____

Einsatzort: _____

Betriebliche Kontaktperson: _____ Geb.: _____ Telefon: _____

	Name	Firma	Unterschrift
Pate:			
Vertreter des Paten:			
1. Betreuter/ Besucher:			
2. Betreuter/Besucher:			
3. Betreuter/Besucher:			
4. Betreuter/Besucher:			
5. Betreuter/Besucher:			

Der Pate darf nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig betreuen außer es liegt eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung vor!

1. **Lt. GIMS/Kapitel 8.2 Besucherregelung**, muss jeder Besucher einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Identifikation vorlegen (Kopien werden nicht akzeptiert). Kommt ein Besucher dieser Regelung nicht nach, kann kein eigenständiger Zutritt zum CPG gewährt werden. Ist der Identifikationsnachweis nicht zeitnah beizubringen, besteht die Möglichkeit einer Patenregelung durch den beauftragenden Betrieb. Hierbei wird eine namentlich bestimmte Kontaktperson beauftragt, dem zu Betreuenden als ständige Begleitung und Ansprechpartner zur Seite zu stehen. Diese Pflicht beginnt an den Werktores und endet an den Werktores. Erstreckt sich der Auftrag über mehrere Tage, ohne dass die erforderlichen Identifikationsmittel beigebracht werden können, muss die Patenregelung über den vollen Zeitraum angewandt werden. Diese Regelung ist durch Unterschrift aller betreffenden Personen zu bestätigen.
2. **Kenntnisse und Befugnisse des Paten (und dessen Vertreters)**
 - Er kann sich mit irgendeiner Sprache mit den zu betreuenden Personen verständigen (sprachliche Verständigung seiner betreuten Gruppe).
 - Er hat die Basissicherheitseinweisung in Deutsch bestanden.
 - Er hat bei betrieblicher Forderung die Teilnahme und Prüfung im Rahmen der Umfassenden Sicherheitseinweisung in Deutsch bestanden (Eintrag in den Sicherheitspass).
 - Er ist im Arbeitsbereich ortskundig bezüglich der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, Alarmeinrichtungen, etc.
 - Er kennt die Ansprechpartner aus den Gendorfer Standortgesellschaften, für die er arbeitet.
 - Er ist von seiner Firma berechtigt und beauftragt, auf Arbeitserlaubnis/Freigabescheinen als Ausführender zu unterschreiben.

Aufgaben des Paten

- Er hat die Inhalte der Basissicherheitseinweisung, falls diese in der Sprache nicht vorhanden ist, seinen betreuten Personen in deren Muttersprache zu vermitteln bzw. sich zu überzeugen, dass sie die Inhalte der Unterweisung verstanden haben.
- Er hat die Garantenstellung für die von ihm betreuten Person(en).
- Er betritt als Letzter den Chemiepark unmittelbar nach seinen betreuten Kollegen und verlässt den Chemiepark erst, wenn all seine betreuten Kollegen den Chemiepark verlassen haben.
- Er befindet sich ständig in Begleitung (Rufweite) der betreuten Person(en).
- Er achtet auf Alarmer und Sicherheitsanweisungen
- Wenn er den Rufbereich seiner betreuten Personengruppe verlässt und keinen qualifizierten Vertreter benennen kann, dann hat er die gesamte Gruppe in einen ausgewiesenen Raum außerhalb jeder Gefahrenzone zu bringen. Nach Möglichkeit ist dies ein Bereich unter der Kontrolle des auftraggebenden Betriebs (Messwarte, Meldestelle etc.).
- Er übersetzt die Inhalte der Arbeitserlaubnis- /Freigabescheine.
- Er gibt die Sicherheitsanweisungen in der jeweiligen erforderlichen Fremdsprache weiter.
- Er handelt im Alarmfall selbstständig so, wie es gemäß dem werks- oder betrieblichen Not- und Alarmplan festgelegt ist. Vor allem hat er dafür zu sorgen, dass die von ihm betreuten Personen bei Gefahr oder Möglichkeit einer Gefahr in Sicherheit gebracht werden.
- Er führt im Alarmfall eine Vollzähligeitskontrolle durch und informiert die festgelegte Meldestelle.
- Er führt eine Kopie dieses Schreibens ständig mit.

Festlegung:

Personen **ohne ausreichendes Verständnis der deutschen Sprache**, die sich im Chemiepark GENDORF aufhalten, müssen durch einen Paten des Auftragnehmers (alternativ auch des Auftraggebers) betreut werden. Dieser muss sich in irgendeiner Sprache mit all seiner betreuten Personen verständigen können. Er hat die Aufgabe, im Fall eines Werksalarms oder eines sonst gefährlichen Ereignisses seine(n) Betreute(n) vor der Gefahr zu warnen und bei Bedarf in Sicherheit zu bringen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich Pate und Betreute ständig in örtlicher Nähe befinden. Bei kurzzeitiger Abwesenheit des Paten bzw. Vertreter des Patens ist eine Übergabe an die werkinterne betriebliche Kontaktperson vorzunehmen. Eine diesbezügliche Unterweisung für die betreuten Personen ist durchzuführen.

Diese Bestätigung verliert nach Beendigung des Auftrags ihre Gültigkeit!